



Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. · Schellingstraße 3-4, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Christa Dieckmann
Postfach 3563
39010 Magdeburg

Magdeburg, 17.08.2017

Betr.: Schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf „Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“

Sehr geehrte Frau Dieckmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf „Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“ Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben, die EU-Aufnahmerichtlinie in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Konzeptentwurf sehen wir noch Anpassungsbedarf, den wir in unserer Stellungnahme dargelegt haben.

Um eine gemeinsame Erarbeitung zu gewährleisten, befürworten wir ein weiteres Arbeitstreffen zu dem weiterentwickelten „Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“ ausdrücklich, um den neuen Arbeitsstand mit allen Beteiligten zu diskutieren. Die Sicherstellung einer nachhaltig wirksamen Umsetzung sehen wir angesichts der bereits zeitlichen Verzögerungen, der inhaltlichen Brisanz und unserer Verantwortung für dringend geboten. Wir würden uns über einen weiteren regen Austausch sehr freuen. Darüber hinaus begrüßen wir eine weiterführende fachliche Begleitung für eine Gewährleistung der qualitativen Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Konzeptes im Rahmen der bestehenden Arbeitsgruppe.

Aufgrund der expliziten Nennung des Flüchtlingsrates im Leitfaden, bitten wir vor der Veröffentlichung um Einsichtnahme. Wir begrüßen das Angebot der Berücksichtigung, sehen die Nennung nach aktuellem Stand jedoch noch unter Vorbehalt.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Fietzke
(Vorstand Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.)



Schriftliche Stellungnahme des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt zu dem Entwurf „Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“

Das Ministerium für Inneres und Sport hat den Entwurf „Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“ der Arbeitsgruppe „Unterbringung und Asyl“ vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt ist eine von Parteien und Kirchen unabhängige Organisation. Als Interessenvertretung von geflüchteten Menschen verfügt der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt über eine langjährige Expertise zu den Themen Unterbringung, Lebensbedingungen und Rechte von geflüchteten Menschen in Sachsen-Anhalt.

Wir begrüßen die Erarbeitung eines Leitfadens zum Gewaltschutz. Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht jedoch unzureichend und entspricht nicht den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, die von UNICEF und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet wurden.¹ Das Konzept für Sachsen-Anhalt sollte mindestens diesen Mindeststandards genügen.

Wir möchten weiterhin auf das Positionspapier des Flüchtlingsrates für ein Gewaltschutzkonzept zur Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt hinweisen, in dem wir bereits dargelegt haben, welche Anforderungen ein solches Konzept erfüllen sollte.²

Im Folgenden beziehen wir zu einzelnen Aspekten des vorliegenden Entwurfs gesondert Stellung.

1.) Geltungsbereich

Die EU-Aufnahmerichtlinie zählt nicht nur die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, sondern alle Unterbringungseinrichtungen in den Geltungsbereich der Umsetzung von Gewaltschutz. Unter „Unterbringungszentrum“ versteht die EU-Richtlinie „jede Einrichtung, die als Sammelunterkunft für Antragsteller dient“.³ Damit fallen auch alle Gemeinschaftsunterkünfte in den Kommunen in den Geltungsbereich.

1 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/UNICEF, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 2017, in: <https://www.bmfsfj.de/blob/117472/f6ec3b5df6c5b876861562d38f5e6b3a/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf> [zuletzt eingesehen am 10.08.2017]

2 Vgl. http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2016/11/161108_FR-LSA_Positionspapier-f%C3%BCr-ein-Gewaltschutzkonzept-in-LSA-1.pdf [zuletzt eingesehen am 10.08.2017].

3 Europäischer Rat/Europäisches Parlament (2013): Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (Neufassung).



Ein Gewaltschutzkonzept, welches nur in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes umgesetzt werden soll, entspricht nicht der EU-Aufnahmerichtlinie und bleibt weit hinter den Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Es liegt in der Verantwortung des Landes für die Sicherstellung der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie auch auf kommunaler Ebene Sorge zu tragen.

2.) Öffnungsklausel und Verbindlichkeit

Wir begrüßen, dass die Standards zum Gewaltschutz Bestandteil der mit den Betreiber*innen zu schließenden Verträge und damit Voraussetzung für den Betrieb von Landesaufnahmeeinrichtungen werden sollen. Diese Verbindlichkeit ist für die kommunalen Unterbringungen in gleichem Maße notwendig. Eine unterschiedliche Handhabung ist rechtlich und inhaltlich nicht begründbar. Reine umsetzungs- und verwaltungstechnische Abwägungen legitimieren keine europarechtliche Vertragsverletzung.

Die EU-Aufnahmerichtlinie ist für alle Aufnahmeeinrichtungen gleichermaßen rechtlich verpflichtend und muss konsequent umgesetzt werden. Verbindliche Mindeststandards sind gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie in den Unterbringungen zu erarbeiten, zu erweitern und in den Verträgen mit den Betreibenden festzuschreiben. Die konkreten Konsequenzen und Sanktionen bei Vertragsbrüchen sind ebenfalls in allen Verträgen zu nennen.

Als konsequent sehen wir an dieser Stelle die Überarbeitung des Landesaufnahmegesetzes, in das die Inhalte der Leitlinien zur Unterbringung und sozialen Betreuung sowie die Inhalte dieses Entwurfs rechtsverbindlich festgeschrieben werden. Die Einhaltung der Aufnahmerichtlinie kann dadurch konkret eingefordert werden.

3.) Erweiterung und Benennung der Zielgruppe

Der vorliegende Entwurf nimmt Frauen und Kinder durch ihre erhöhte Vulnerabilität in den Fokus. Zwar wird erwähnt, dass die Präventionsansätze und Standards auch für andere besonders schutzbedürftige Personen, wie bspw. LSBTTI Anwendung finden, in den beschriebenen Maßnahmen werden diese jedoch nicht ausreichend inhaltlich berücksichtigt.

Die EU-Aufnahmerichtlinie zählt in Artikel 21 unter die Gruppe der „besonders Schutzbedürftigen“ Menschen, die „... schwere Formen psychischer, physischer und sexueller Gewalt erlitten haben ...“. Darunter zählen konkret: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, Personen mit psychischen Störungen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben.

Dementsprechend bedarf es einer zielgruppenspezifischen Anpassung der notwendigen



Maßnahmen. Wir empfehlen alle Gruppen mit besonderem Schutzbedarf laut der EU-Aufnahmerichtlinie einmalig zu benennen und sie im folgenden Fließtext als „besonders Schutzbedürftige“ zusammenzufassen. Für die entsprechenden Maßnahmen verweisen wir auf die bereits erwähnten Mindeststandards von BMFSFJ/UNICEF.

Darüber hinaus bedarf es einer Erweiterung des zu Grunde liegenden Gewaltbegriffs. Gewalt kann und geht ebenfalls von Mitarbeiter*innen der Einrichtungen, Sicherheitskräften oder auch Externen aus. Dies gilt es unbedingt konzeptionell und konkret bei den Maßnahmen zu berücksichtigen.

4.) Dezentrales und unabhängiges Beschwerdemanagement

Die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen, die zu regelmäßigen Zeiten von Bewohner*innen und Ehrenamtlichen aufgesucht werden können, um anbahnende Konflikte zu lösen und gemeinsame Gespräche vertraulich zu führen, sind erforderlich. Für den Aufbau eines dezentralen Beschwerdemanagementsystems weisen wir auf das Konzept des Ministeriums für Inneres und Kommunales in NRW und die UNICEF Mindeststandards (2017, S. 18), sowie auf unser Positionspapier des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt (2016) hin.

Entscheidungs tragende oder Beratende in Konfliktsituationen sollten, aufgrund von vielschichtigen Abhängigkeitsverhältnissen, keinesfalls Mitarbeitende oder Leiter*innen von Einrichtungen sein, sondern unabhängige Stellen, geschulte Beratende, die (potenziell) Betroffene anhand eines Leitfadens unterstützen.

Hier sind die Möglichkeiten für die Umsetzung in Sachsen-Anhalt zu prüfen und das dafür notwendige Budget freizugeben.

5.) Personal und Qualifikationen

Die berufliche Qualifikation, sowie die Mehrsprachigkeit und Diversität sollte sowohl bei dem Personal in den Landesaufnahmeeinrichtungen als auch in Beratungsstellen als Mindeststandards festgelegt werden. Ausreichende Finanzierung von qualifizierter Sprachmittlung ist grundlegende Voraussetzung.

Es werden im Entwurf einige bestehende Anlaufstellen und Einrichtungen genannt. Noch offen bleibt, wie diese Einrichtungen, Beratungs- und Anlaufstellen im Hinblick auf Trauma, Umgang mit Diskriminierung, Gewaltsensibilisierung und Mehrsprachigkeit geschult und erweitert werden sollen. Konzeptionelle Lösungen und finanzielle Förderungen des Landes sind hier unerlässlich, wenn der Gewaltschutz gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie mit Erfolg umgesetzt werden soll.



Sicherung der Umsetzung von Gewaltschutz

Um eine erfolgreiche Umsetzung des Gewaltschutzes sicherzustellen sind folgende Punkte in dem Leitfaden zu berücksichtigen und deutlich herauszuarbeiten:

- erweiterte Beschreibung der Gewaltformen, insbesondere im Hinblick auf Schutz vor Gewalt von Außen (insb. rassistische Bedrohungen und Übergriffe) und Gewalt durch das Personal in den Einrichtungen.
- Aufnahme der vertraglichen Verbindlichkeiten für die Betreibenden von Aufnahmeeinrichtungen.
- Ein umfassendes, transparentes Evaluationsverfahren: Dokumentation der Gewaltschutzpraxis, jährliche Auswertung der Dokumentationsergebnisse sowie ein fachlicher Austausch zur Weiterentwicklung.
- Einrichtung einer landesweiten Koordinierungsstelle zur Etablierung des Gewaltschutzkonzeptes und der Qualitätssicherung.
- Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen durch das Land.

Abschließend möchten wir betonen, dass die beste Form der Gewaltprävention der stärkere Ausbau der dezentralen Unterbringung ist. Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt vertritt daher die Forderung nach der generellen Unterbringung in eigenständig angemieteten Wohnungen in der Mitte der Gesellschaft. Die Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen und anschließend den Gemeinschaftsunterkünften muss auf maximal drei Monate beschränkt sein. Die Umstände in Sammelunterkünften (räumliche Enge, zu wenig Privatsphäre, unzureichende Ausstattung der Küchen) befördern Gewalt.